

## Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die **ERHEBUNG EINER KURABGABE**

Vom 26 Oktober 2020

Auf Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1, 2, 4, und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 179), wird nach Beratung und Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel 26.10.2020 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung**

(1) Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel ist als **Seebad** anerkannt. Die Anerkennung als Seebad erfolgte gemäß §§ 1, 3 und 5 des Gesetzes über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern (Kurortgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2000, GVOBl. M-V 2000, S. 486. mit Schreiben des Sozialministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03. März 2005.

(2) Dem staatlich anerkannten **Seebad** Insel Poel erwachsen jährlich erhebliche Aufwendungen, um den Tourismus zu fördern. Zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der touristischen Infrastruktur erhebt die Gemeinde Ostseebad Insel Poel eine Kurabgabe.

(3) Die Kalkulation der Kurabgabe erfolgt in Anlehnung an § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 179) entsprechend der Gebührenkalkulationsgrundsätze jährlich und wird mit dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung Insel Poel durch die Gemeindevertretung beschlossen. Im Rahmen der Kalkulation bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde Insel Poel entsprechender Teil des Aufwandes (Gemeindeanteil) außer Ansatz.

### **§ 2 Kurabgabepflichtige**

(1) Kurabgabepflichtige sind alle Personen, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde aufhalten, ohne hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt (alleiniger- oder Hauptwohnsitz) zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

(2) Abgabepflichtig sind ferner Tagesbesucher an den Stränden der Orte Am Schwarzen Busch, in Gollwitz und in Timmendorf-Strand.

### **§ 3 Befreiung von der Kurabgabe**

(1) Kinder bis zur Vollendung des 18. sind befreit.

(2) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwieger-töchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Insel Poel ihre Hauptwohnung sowie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind.

(3) In Ausübung ihres Dienstes oder Berufes, eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses stehende Anwesende, soweit sie die Strände und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

(4) Teilnehmer an den von der Gemeinde anerkannten Tagungen und Lehrgängen soweit sie die Strände und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

(5) Personen ab einem Behinderungsgrad (GdB) von 80, sowie deren erforderliche Begleitperson (Nachweis: Kennzeichen B Schwerbehindertenausweis). Es ist die Ausweisnummer und die ausstellende Behörde im Meldeschein zu vermerken.

(6) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin wird ermächtigt, eine zeitweise Befreiung von der Kurabgabe für die Fälle zu bestimmen, bei denen Kurabgabepflichtige nach § 2 Abs. 1 durch öffentliche Baumaßnahmen bei ihrem Aufenthalt im Ostseebad Insel Poel erheblich durch Baulärm beeinträchtigt sind. Die von der Befreiung betroffenen Bereiche bzw. Unterkünfte und Wochentage werden den Wohnungsgebern entsprechend bekanntgegeben.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kurabgabe**

(1) Die Abgabepflicht entsteht am Tage der Ankunft einer abgabepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurabgabe wird am ersten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig und ist für den beabsichtigten Aufenthaltszeitraum in einer Summe beim Wohnungsgeber zu zahlen.

(2) Tagesgäste entrichten die Kurabgabe durch die Lösung einer Tageskurkarte an den Kurabgabeautomaten in der Nähe der Strandzüge.

(3) Dauercamper und Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit/Wohngelegenheit, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und alleinigen oder Hauptwohnsitz nicht auf der Insel Poel haben, zahlen unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe

einer Jahreskurabgabe, die zum 01.01. eines jeden Jahres fällig wird.

### **§ 5 Maßstab und Satz der Kurabgabe**

(1) Die Kurabgabe beträgt je Person und Aufenthaltstag:

1. In der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober (Hauptsaison) für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres 2,50 Euro.

2. In der Zeit vom 1. November bis 31. März (Nebensaison) für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres 1,50 Euro.

(2) Für Benutzer von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten, sowie von Gastlieger in den Häfen, gilt Absatz 1 entsprechend, soweit kein Fall des § 5 Abs. 3, Satz 1 vorliegt.

(3) Dauercamper und Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit/Wohngelegenheit, Dauerlieger in den Häfen, Eigentümer oder Besitzer von Eigentumsgrärten oder Kleingärten, welche über eine Gartenlaube verfügen, die nach ihrer Einrichtung und Ausstattung so beschaffen ist, dass diese das Wohnen ermöglicht, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Haupt- oder alleinigen Wohnsitz nicht auf der Insel Poel inne haben und das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen nach § 4 Abs. 3 die Jahreskurabgabe für sich und den Lebenspartner jeweils in Höhe von 75,00 Euro. Für deren Gäste gelten Abs. 1 und § 6 Abs. 2 entsprechend.

(4) Tagesbesucher, die während der kurabgabepflichtigen Zeit die Strände oder die öffentlichen Einrichtungen nutzen, haben entsprechend der Ziffern 1 bis 2 des Absatzes 1 eine Tageskurabgabe zu entrichten.

(5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Gruppenreisen und Ferienfreizeiten ab 15 Personen können auf Antrag eine Ermäßigung von 50% erhalten, wenn die Anmeldung der Gruppenreise vor Reiseantritt in der Kurverwaltung erfolgt.

### **§ 6 Erhebungsform der Kurabgabe**

(1) Bei Ankunft des Gastes und Bezahlung der Kurabgabe wird ein auf den Namen des Gastes lautender Meldescheinbeleg mit Angabe des Zahlungsbetrages vom Gastgeber ausgestellt. Auf dem Meldeschein sind die mitreisenden Familienangehörige und andere mitreisende Personen ebenfalls aufzuführen. Die Betreiber von Beherbergungsstätten haben die Kurabgabe von den Abgabepflichtigen

einziehen und grundsätzlich vierteljährlich zum Quartalsende abzurechnen. Zimmervermittlungen und gewerbliche Beherbergungsbetriebe (ab 10 angebotene Gästebetten) rechnen mindestens monatlich mit der Kurverwaltung ab. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurabgabe. Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen und Betriebsausflüge kann in der Kurverwaltung eine Sammelkarte mit Quittungsvermerk ausgestellt werden.

(2) Nur die Tagesgäste entrichten ihre Kurabgabe an den Strandautomaten, Am Schwarzen Busch, in Gollwitz, in Timmendorf-Strand oder in der Kurverwaltung.

### § 7 Kurkarte

(1) Jede Person, die der Kurabgabepflicht unterliegt und nicht nach § 3 von der Entrichtung der Kurabgabe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen und das Abreisedatum des Abgabepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

(4) Die Kurkarten bzw. Einzahlungsbelege der Strandautomaten sind beim Betreten der Strände, Anlagen und Einrichtungen mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

### § 8 Rückzahlung von Kurabgaben

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes auf der Insel Poel wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag gegen Rückgabe des Einzahlungsbeleges erstattet. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

### § 9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber

(1) Jeder Wohnungsgeber, dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter ist verpflichtet, die von der Kurverwaltung ausgegebenen Kurabgabe- und Meldescheinvordrucke oder nach Genehmigung durch die Kurverwaltung andere, gleichwertige Nachweismöglichkeiten (z.B. Auszüge des elektronischen Buchungssystems) zur Anmeldung des Gastes und als Beleg für die Einzahlung der Kurabgabe zu verwenden. Wohnungsgeber im Sinne dieser Vorschriften sind auch Grund-

stückseigentümer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dgl. zur Verfügung stellen.

(2) Die Wohnungsinhaber, deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, haben ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist der Kurverwaltung oder deren Beauftragten bei Kontrollen vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen und Geburtsdatum der aufgenommenen Personen, ihre Anschriften, die Meldescheinnummer sowie Ankunfts- und Abreisetag.

(3) Die Wohnungsgeber haben die Kurabgabe von den Gästen einzuziehen und an die Kurverwaltung Insel Poel abzuführen. Sie haften für die Abgabeschuld. Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, die Kurabgabesatzung bzw. einen Auszug für die Gäste sichtbar auszulegen.

(4) Meldepflichtige, die vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellen, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder keine Belege ausstellen und somit ihrer Meldepflicht nicht nachkommen und dadurch ermöglichen, dass Kurabgaben verkürzt oder nicht abgeführt werden, können durch die Kurverwaltung Insel Poel nach Prüfung der Unterkunstmöglichkeiten mit einer entsprechend der durchschnittlichen Auslastung gleichartiger Betriebe im Gemeindegebiet geschätzten Abgabenhöhe veranlagt werden.

(5) Die Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber gelten für die Leiter von Heimen, Jugendherbergen, Kureinrichtungen, Hafenmeister und die Inhaber von Zelt-, Camping- und Wohnmobilstellplätzen entsprechend.

(6) Die Eintragung in das Gästeverzeichnis ersetzt nicht die Erfüllung der Meldepflicht, welche in § 9 Abs. 2, entsprechend dem Bundes- und Landesmeldegesetz M-V gefordert wird.

### § 10 Auskunftspflicht

Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber der Kurverwaltung oder deren Beauftragten die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen der Kurverwaltung oder deren Beauftragten haben die Kurabgabepflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung führen. Auf Verlangen haben die Kurabgabepflichtigen Urkunden, die für die Festsetzung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahr-

nehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG M-V bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder

2. den Vorschriften dieser Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

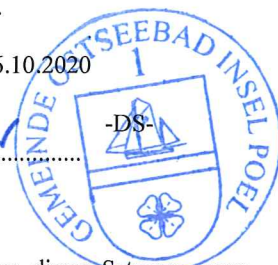
(4) Die Bußgeldvorschriften des § 17 KAG M-V gelten entsprechend.

### § 12 In-Kraft-Treten /Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Erhebung einer Kurabgabe vom 25. September 2013 außer Kraft.

Kirchdorf, den 26.10.2020

  
.....  
Gabriele Richter  
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr Geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kirchdorf, den 26.10.2020

  
.....  
Gabriele Richter  
Bürgermeisterin



Diese Satzung wurde unter:  
[www.ostseebad-insel-poel.de/satzungen](http://www.ostseebad-insel-poel.de/satzungen)  
mit Ablauf des 27.10.2020 öffentlich bekannt gemacht.